

1961	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1961	Nr. 17
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 61	Vierte Ausnahmeverordnung zur StVZO	229
21. 3. 61	Altbaumietenverordnung Berlin	230
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	239

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 22. März 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung über die Verlängerung des Protokolls von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens. — Bekanntmachung des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 15. Januar 1960 zum Europäischen Währungsabkommen.

Vierte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Vierte Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 20. März 1961

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Wird ein dreiachsiger Anhänger, der vor dem 1. Januar 1958 erstmals in den Verkehr gekommen ist, hinter einem Lastkraftwagen mitgeführt, so darf abweichend von § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 3, § 42 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897)

1. die Zuglänge 20 m,
2. das zulässige Gesamtgewicht des Zuges 38 t, das des mitgeführten Anhängers aber nicht mehr als 22 t,
3. die Anhängelast mehr als das zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens

betragen, solange der dreiachsige Anhänger trotz eines vor dem 1. April 1961 rechtsverbindlich erteilten entsprechenden Auftrags noch nicht durch einen zweiachsigen Anhänger ersetzt oder zu einem zweiachsigen Anhänger umgebaut werden konnte. Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. März 1962.

(2) Der Führer des Zuges hat die Bestätigung eines Herstellers oder Händlers darüber, daß der vor dem 1. April 1961 erteilte Auftrag zur Ersatzlieferung oder zum Umbau erst nach diesem Tage ausgeführt werden kann, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

§ 2

Abweichend von § 42 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 StVZO darf bis zum Ablauf des 31. März 1963 das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des ziehenden Lastkraftwagens höchstens 1,2 zu 1 betragen, wenn der Anhänger nach dem 1. Januar 1958 als Ersatz für einen dreiachsigen Anhänger erstmals in den Verkehr gekommen ist und der Anhängerschein — gegebenenfalls auch die Anhängerverzeichnisse — einen entsprechenden Vermerk der Zulassungsstelle enthalten.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung über den Mietpreis
für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin
(Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB)**

Vom 21. März 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Abschnitt			
Allgemeine Vorschriften			
Anwendungsbereich	1	Kosten des Betriebes einer zentralen Warmwasser- versorgungsanlage	24
Preisrechtlich zulässige Miete	2	Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhlanlagen	25
Preisgebundener Wohnraum	3	Dritter Abschnitt	
Miete	4	Mietherabsetzungen und Mietsenkungen	
Stichtagsmiete	5	Herabsetzung der Stichtagsmiete	26
Grundmiete	6	Mietherabsetzung nach bisherigem Recht	27
Ersatz der Stichtagsmiete	7	Mietsenkungen	28
Bezugsfertigkeit	8	Vierter Abschnitt	
Wohnflächenberechnung	9	Untermiete	
Zweiter Abschnitt		Freie Vereinbarung der Untermiete	29
Mieterhöhungen		Preisgebundene Untermiete für die Überlassung des Wohnraums	30
A. Mieterhöhungen im einzelnen Fall aus besonderen Gründen		Einrichtungsgegenstände und Nebenleistungen	31
Zu niedrige Stichtagsmiete	10	Mietverhältnisse, die der Untervermietung gleich- stehen	32
Bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, Ausbau der Verkehrsflächen, Anlage der Kanalisation oder von Hausanschlüssen	11	Fünfter Abschnitt	
Ausgleich besonderer Härten	12	Anderung der Miete in besonderen Fällen	
Nicht ausgenutzte Einzelgenehmigungen	13	Miete für Wohnraum in Baracken, Bunkern, Be- helfsheimen und dergleichen	33
B. Allgemeine Mietzuschläge		Sechster Abschnitt	
Allgemeine Mietzuschläge nach dem Zweiten Bun- desmietengesetz	14	Übergangsregelungen	
C. Besondere Mietzuschläge		Übergangsregelung für Mieterhöhungen und Miet- herabsetzungen	34
Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken	15	Übergangsregelung für Untermieten	35
Untermietzuschläge	16	Übergangsregelung für Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- oder Warmwasserversor- gungsanlage	36
D. Umlegung von Betriebskosten		Siebenter Abschnitt	
Kosten des Wasserverbrauchs	17	Schlußvorschriften	
Grundsteuer Mehrbelastung	18	Gewerbliche Zimmervermietung	37
Gebührenmehrbelastung	19	Außer Kraft tretende Vorschriften	38
Umlagen nach § 6 des Zweiten Bundesmietenge- setzes	20	Zu widerhandlungen	39
Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- anlage	21	Geltung im Land Berlin	40
Umlegungsmaßstab für Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage	22	Inkrafttreten	41
Vorauszahlungen auf den Umlegungsbetrag für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- anlage	23		

Auf Grund des § 39 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der Fassung des § 45 des Ersten Bundesmietengesetzes (Artikel IX Nr. 1 Buchstabe l des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 389) wird im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für preisgebundenen Wohnraum in Berlin, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist.

§ 2

Preisrechtlich zulässige Miete

(1) Für preisgebundenen Wohnraum ist die Miete preisrechtlich zulässig, die sich aus der Stichtagsmiete (§ 5) und den in dieser Verordnung genannten Mieterhöhungen und -herabsetzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ersten und des Zweiten Bundesmietengesetzes in den für Berlin geltenden Fassungen ergibt.

(2) Die Überschreitung der preisrechtlich zulässigen Miete ist unzulässig. Eine Überschreitung liegt auch dann vor, wenn die Leistung des Vermieters ohne angemessene Senkung der Miete vermindert wird.

§ 3

Preisgebundener Wohnraum

(1) Die Vermietung von Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, unterliegt den Preisvorschriften.

(2) Die Preisvorschriften finden keine Anwendung

1. auf die Vermietung von Wohnraum, der wegen seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsraum oder wegen seines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit einem gewerblich genutzten, unbebauten Grundstück zugleich mit diesem vermietet ist, wenn entweder der Mietwert des Wohnraums weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts beträgt oder der Geschäftsraum nach dem 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist oder wird; für die Mietwerte sind die preisrechtlich zulässigen Mieten vom 1. Juni 1953 maßgeblich (§ 3 Abs. 1, 2, 4 des Geschäftsraummietengesetzes in der für Berlin geltenden Fassung vom 10. Januar 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 13);

2. auf die Vermietung eines Einfamilienhauses oder eines Teils hiervon, wenn der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 mehr als 30 000 Deutsche Mark beträgt; als Einfamilienhaus gilt ein Wohngebäude, das nach seiner baulichen Gestaltung außer den für das Hauspersonal (Hauswart, Heizer, Gärtner und dergleichen) bestimmten Wohnräumen nicht mehr als eine Wohnung enthält; diese Ausnahme bleibt bestehen, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 4

Miete

Miete im Sinne dieser Verordnung ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich von Umlagen und Zuschlägen sowie von Vergütungen nach § 31. Zu den ähnlichen Nutzungsverhältnissen gehören auch genossenschaftliche Nutzungsverträge.

§ 5

Stichtagsmiete

(1) Stichtagsmiete im Sinne dieser Verordnung ist die Miete, die sich aus der letzten vor dem 1. Januar 1960 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt, auch wenn sie erst durch § 1 des Ersten Bundesmietengesetzes in der für Berlin geltenden Fassung preisrechtlich zulässig geworden ist.

(2) Neben der Miete erbrachte einmalige Leistungen des Mieters bleiben außer Betracht.

§ 6

Grundmiete

(1) Grundmiete im Sinne dieser Verordnung ist die Stichtagsmiete abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. nach dem 30. Juni 1953 zulässig gewordene Umlagen und Zuschläge für laufende Mehrbelastungen,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken.

(2) Ist die Stichtagsmiete in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht oder herabgesetzt worden, oder wird sie künftig in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht oder herabgesetzt, so tritt an ihre Stelle für die Berechnung der Grundmiete die erhöhte oder herabgesetzte Miete.

§ 7

Ersatz der Stichtagsmiete

(1) War Wohnraum zwischen dem 17. Oktober 1936 und dem 1. Januar 1960 nicht vermietet, so gilt als Stichtagsmiete die Miete, die der Grundmiete für vergleichbaren Wohnraum in Berlin nach dem Stande vom 31. Dezember 1959 entspricht (ortsübliche Grundmiete), zuzüglich der zulässigen Umlagen und Zuschläge nach dem Stande vom 31. Dezember 1959.

(2) Bei der Auswahl des vergleichbaren Wohnraums sollen insbesondere Art, Finanzierungsweise, Lage und Ausstattung berücksichtigt werden; Unterschieden ist durch Zu- und Abschläge angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Finanzierungsweise soll in der Regel nur danach unterschieden werden, ob der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden ist oder nicht. Wohnraum, für den aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Person des Mieters, eine besonders geringe, insbesondere eine geringere als die zulässige Miete vereinbart worden ist, bleibt außer Betracht.

§ 8

Bezugsfertigkeit

(1) Wohnraum ist als in dem Zeitpunkt bezugsfertig geworden anzusehen, in dem der Bau so weit gefördert war, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden konnte, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(2) Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem der durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnraum bezugsfertig geworden ist; Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung von Wohnraum. Für Wohnraum, der nicht dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) unterliegt, sind die Begriffsbestimmungen, die in § 2 der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) in der sich aus § 47 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) ergebenden Fassung enthalten sind, anzuwenden.

§ 9

Wohnflächenberechnung

Für die Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Mieterhöhungen**A. Mieterhöhungen im einzelnen Fall aus besonderen Gründen**

§ 10

Zu niedrige Stichtagsmiete

Ist die Stichtagsmiete niedriger als die am 31. Dezember 1959 preisrechtlich zulässige Miete, so ist die Erhöhung der Miete um den Unterschiedsbetrag ohne Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

§ 11

Bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, Ausbau der Verkehrsflächen, Anlage der Kanalisation oder von Hausanschlüssen

- (1) Eine jährliche Mieterhöhung ist zulässig
1. bei baulichen Verbesserungen und bei Einrichtungen um 14 vom Hundert der aufgewendeten Bau- und Einrichtungskosten,
 2. bei Aufwendungen des Vermieters nach dem 31. Dezember 1959 für den Ausbau einer Verkehrsfläche oder die Anlage der Kanalisation um 6 vom Hundert dieser Aufwendungen,
 3. bei Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen um 6 vom Hundert der Aufwendungen.

(2) Durch die Mieterhöhung sind alle Kosten einschließlich der Kosten der Verzinsung, Abschreibung und Instandhaltung abgegolten. Für die Umlage von Betriebskosten gelten die Vorschriften der §§ 17, 21 bis 25.

(3) Kosten und Aufwendungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vom Vermieter getragen werden und durch sie der Gebrauchswert des Wohnraumes, für den die Mieterhöhung zulässig ist, oder seine Wohnlage auf die Dauer verbessert wird. Werden die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten, vom Mieter oder für diesen von einem Dritten gedeckt, so ermäßigen sich insoweit die in Absatz 1 genannten Vohundertsätze um den Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken und dem für das Darlehen zu entrichtenden Zinssatz; eine Mietvorauszahlung steht einem Darlehen des Mieters gleich.

(4) Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungskosten), berechtigen nicht zu einer Mieterhöhung.

(5) Die Teilung einer Wohnung in abgeschlossene Teilwohnungen gilt als Verbesserung des Gebrauchswerts. Die preisrechtlich zulässigen Mieten der Teilwohnungen ergeben sich aus der bisherigen preisrechtlich zulässigen Miete der ungeteilten Wohnung zuzüglich des nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Erhöhungsbetrages nach dem Verhältnis der Wohnflächen. Wesentlichen Unterschieden im Wohnwert der Teilwohnungen ist im Rahmen des Gesamtbetrages durch Zu- und Abschläge angemessen Rechnung zu tragen.

(6) Im Streitfalle entscheidet die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters oder des Mieters über den zulässigen Mieterhöhungsbetrag.

§ 12

Ausgleich besonderer Härten

Die Preisbehörde kann auf Antrag eine angemessene Mieterhöhung genehmigen, wenn diese im einzelnen Fall aus Gründen, die weder in der Person

des Vermieters noch des Mieters liegen, zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint.

§ 13

Nicht ausgenutzte Einzelgenehmigungen

Mieterhöhungen, die die Preisbehörde vom 1. Januar 1960 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt hat, bleiben zulässig.

B. Allgemeine Mietzuschläge

§ 14

Allgemeine Mietzuschläge nach dem Zweiten Bundesmietengesetz

Für Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, sind Zuschläge nach Maßgabe der §§ 1, 3 bis 5 und 9, für Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, sind Zuschläge nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der für Berlin geltenden Fassung zulässig.

C. Besondere Mietzuschläge

§ 15

Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken

(1) Wird eine Wohnung ganz oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so darf ein Zuschlag erhoben werden, der je nach dem Grad der wirtschaftlichen Mehrbelastung des Vermieters bis zu 50 vom Hundert der anteiligen Grundmiete der zu anderen als Wohnzwecken benutzten Räume beträgt. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete in zulässiger Weise um einen höheren Zuschlag erhöht, so bleibt der höhere Zuschlag zulässig.

(2) Im Streitfalle entscheidet die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters oder des Mieters über die Höhe des Zuschlages.

§ 16

Untermietzuschläge

(1) Wird Wohnraum auf die Dauer von wenigstens einem Monat untervermietet oder in sonstiger Weise zur selbständigen Benutzung einem Dritten überlassen, so darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag erhöht werden.

(2) Der Untermietzuschlag beträgt monatlich je Untermietverhältnis

drei Deutsche Mark, wenn der untervermietete Wohnungsteil
von einer Person benutzt wird;

fünf Deutsche Mark, wenn der untervermietete Wohnungsteil
von zwei und mehr Personen benutzt wird.

(3) Ein Untermietzuschlag ist nicht zulässig,

1. wenn Räume, die Gegenstand eines Hauptmietverhältnisses sind, in ihrer Gesamtheit vermietet werden,

2. soweit für den untervermieteten Raum ein Zuschlag nach § 15 zulässig ist.

D. Umlegung von Betriebskosten

§ 17

Kosten des Wasserverbrauchs

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung die tatsächlich aufgewendeten Kosten des Wasserverbrauchs in zulässiger Weise umgelegt werden, bleibt dies auch weiterhin zulässig.

(2) Steigen die Kosten des Wasserverbrauchs infolge einer Erhöhung der Tarife, so erfolgt eine Abwälzung dieser Belastung durch Rechtsverordnung des Senats nach § 3 des Berliner Preisgesetzes vom 22. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 95).

(3) Auf Antrag des Vermieters hat die Preisbehörde, wenn die Kosten des Wasserverbrauchs für ein Gebäude in dem der Antragstellung vorhergegangenen Jahr 4 vom Hundert der Grundmieten überstiegen haben, die Umlegung der Kosten des Wasserverbrauchs abzüglich 4 vom Hundert der Grundmieten für die Zukunft zu genehmigen; Kosten des Wasserverbrauchs, die nicht mit der üblichen Benutzung des preisgebundenen Wohnraums zusammenhängen, bleiben außer Betracht. Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehört auch die Zählermiete. Monatliche Vorauszahlungen in Höhe des durchschnittlichen Umlegungsbetrages vorbehaltlich jährlicher Abrechnung sind zulässig. Für den Umlegungsmaßstab gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Im Falle einer Genehmigung ist eine Abwälzung nach der in Absatz 2 bezeichneten Rechtsverordnung unzulässig; ebenfalls unzulässig ist der in der Stichtagsmiete enthaltene Zuschlag für Wasserverbrauch von eins vom Hundert nach der Berliner Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 8. Juni 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 391), geändert durch die Berliner Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzers vom 11. Dezember 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1793).

§ 18

Grundsteuermehrbelastung

(1) Bei bebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes dürfen Grundsteuermehrbelastungen, die auf einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes oder auf dem vollständigen oder teilweisen Wegfall bisher gewährter Grundsteuerbefreiungen oder -beihilfen nach dem 31. Dezember 1959 beruhen und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden.

(2) Die Umlegung erfolgt nach dem Verhältnis der Grundmieten. Hat der Vermieter mit allen Mietern ein Einvernehmen über einen anderen Umlegungsmaßstab erzielt, so ist die Umlegung nach diesem Maßstab zulässig. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab zulassen.

§ 19

Gebührenmehrbelastung

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1959 bei bebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes andere den Hausbesitz belastende öffentliche Abgaben, insbesondere öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, neu eingeführt oder erhöht oder wird der Hausbesitz durch öffentliche Abgaben in sonstiger Weise zusätzlich belastet, so erfolgt eine Abwälzung dieser Belastung durch Rechtsverordnung des Senats nach § 3 des Berliner Preisgesetzes. Das gleiche gilt für Schornsteinefegergebühren sowie für private Nutzungsentgelte für Fäkalien- und Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Straßenreinigung.

(2) Mehrbelastungen, die auf § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) beruhen, dürfen nach § 18 dieser Verordnung umgelegt werden.

(3) Die Hypothekengewinnabgabe gilt nicht als öffentliche Abgabe im Sinne des Absatzes 1.

§ 20

**Umlagen nach § 6 des
Zweiten Bundesmietengesetzes**

(1) Bei Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) geschaffen worden ist, dürfen nach Maßgabe der §§ 6, 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 30 a Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes Mehrbelastungen des Vermieters umgelegt werden, die nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel dadurch eingetreten sind, daß sich die für ein Jahr ergebenden

1. laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
3. Kosten der Entwässerung,
4. Kosten der Schornsteinreinigung oder
5. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

erhöht haben, oder daß derartige Kosten neu entstanden sind, soweit die Mehrbelastung nicht auf Umständen beruht, die der Vermieter zu vertreten hat. Für den Umlagemaßstab gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Umlage tritt an die Stelle des nach der Berliner Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 8. Juni 1953, geändert durch die Berliner Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 11. Dezember 1957, zugelassenen Zuschlags abzüglich eins vom Hundert der Grundmiete und an die Stelle der Umlage nach der Berliner Verordnung über die Umlegung von Grundsteuer mehrbelastungen vom 2. Juli 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 770).

§ 21

**Kosten des Betriebes
einer zentralen Heizungsanlage**

(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet, so dürfen die Kosten ihres Betriebes (Brennstoffkosten einschließlich der Kosten für Heizstrom, Anfuhrkosten für Brennstoffe und angemessene Kosten für die Bedienung der Heizungsanlage) umgelegt werden. Ein angemessener Betrag für die Bedienung der Heizungsanlage kann auch dann umgelegt werden, wenn der Vermieter die Anlage selbst bedient. Ist Wohnraum an eine Fernheizung angeschlossen, so dürfen die vom Vermieter für die Fernheizung zu entrichtenden Beträge sowie zusätzliche Betriebskosten, die beim Vermieter entstehen, umgelegt werden.

(2) Sind in der Miete die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage pauschal enthalten, so kann der Vermieter die sich aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach Kürzung um 10 vom Hundert der Stichtagsmiete umlegen. Ist zur Abgeltung der Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage die Zahlung eines bestimmten Betrages vereinbart, so ist die Umlegung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der vereinbarte Betrag entfällt.

(3) Werden bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage in den in Absatz 2 Satz 1 genannten Fällen nach Abzug eines geringeren Betrages als 10 vom Hundert der Stichtagsmiete in zulässiger Weise umgelegt, so bleibt dies weiterhin zulässig.

(4) Die Preisbehörde kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 22

**Umlegungsmaßstab für Kosten des Betriebes einer
zentralen Heizungsanlage**

(1) Die Heizungskosten dürfen nach Quadratmetern der Wohnfläche der beheizten Räume, nach der Fläche der Heizkörper oder nach einem anderen, dem Wärmeverbrauch Rechnung tragenden Maßstab umgelegt werden. Werden Wärmemesser verwandt, so muß mindestens die Hälfte der Heizungskosten nach einem festen Maßstab umgelegt werden.

(2) Ein zulässiger Umlegungsmaßstab darf von dem Vermieter nur im Einvernehmen mit allen Mietern durch einen anderen zulässigen Umlegungsmaßstab ersetzt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab nach Absatz 1 genehmigen.

§ 23

**Vorauszahlungen auf den Umlegungsbetrag für die
Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage**

Auf den voraussichtlichen Umlegungsbetrag für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage während einer Heizperiode sind monatliche Vorauszahlungen vorbehaltlich der Abrechnung un-

verzüglich nach Schluß der Heizperiode zulässig. Bei Einverständnis des Mieters sind höhere Vorauszahlungen nach Vorlage der Rechnung zulässig.

§ 24

Kosten des Betriebes einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage

(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage ausgestattet, so dürfen die Kosten ihres Betriebes entsprechend den Vorschriften der §§ 21 und 23 umgelegt werden. Bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung ist § 23 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß jährlich abzurechnen ist. An die Stelle des in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Satzes von 10 vom Hundert der Stichtagsmiete tritt bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung ein Satz von 4 vom Hundert, in anderen Fällen ein angemessen niedrigerer Satz.

(2) Für den Umlegungsmaßstab gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Preisbehörde kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Regelung treffen.

(4) Für die Kosten des Wasserverbrauchs gilt § 17.

§ 25

Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhl Anlagen

(1) Soweit die Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhl Anlagen zulässig ist, erfolgt sie nach dem Verhältnis der Grundmieten.

(2) § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Wohnraum im Erdgeschoß von der Umlegung ausgenommen werden kann.

Dritter Abschnitt

Mietherabsetzungen und Mietsenkungen

§ 26

Herabsetzung der Stichtagsmiete

(1) Auf Antrag des Mieters kann nach § 2 des Ersten Bundesmietengesetzes in der für Berlin geltenden Fassung die Stichtagsmiete von der Preisbehörde auf die Miete, die am 31. Dezember 1959 preisrechtlich zulässig war, herabgesetzt werden,

1. wenn sie diese um mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert übersteigt,
2. wenn sie diese nicht um mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert, jedoch um mehr als 10 vom Hundert übersteigt und die Voraussetzungen des § 4 des Ersten Bundesmietengesetzes in der für Berlin geltenden Fassung vorliegen.

Die Herabsetzung kann auch von einer öffentlichen Stelle, die ganz oder teilweise für die Zahlung der Miete aufkommt, beantragt werden.

(2) Bei der Ermittlung der in Absatz 1 enthaltenen Vomhundertsätze sind die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Herabsetzung wird von dem nächsten auf die Antragstellung folgenden Mietzahlungstermin an wirksam.

§ 27

Mietherabsetzung nach bisherigem Recht

Eine Herabsetzung der Stichtagsmiete, welche die Preisbehörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen hat, bleibt wirksam.

§ 28

Mietsenkungen

Die Vorschriften des Berliner Gesetzes über preisrechtliche Mietsenkungen für Wohnraum vom 15. Mai 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 317) bleiben unberührt, soweit nicht der Erste Abschnitt des Ersten Bundesmietengesetzes in der für Berlin geltenden Fassung entgegensteht.

Vierter Abschnitt

Untermiete

§ 29

Freie Vereinbarung der Untermiete

(1) Wird Wohnraum untervermietet, so darf die Untermiete frei vereinbart werden. Dies gilt nicht für die Untervermietung einer unmöblierten Wohnung im ganzen.

(2) Bei frei vereinbarter Untermiete kann sich jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber schriftlich auf die preisgebundene Untermiete berufen. Die Berufung hat die Wirkung, daß von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an die Vorschriften über die preisgebundene Untermiete anzuwenden sind; wird die Erklärung erst nach dem 15. eines Monats abgegeben, so gilt das gleiche von dem ersten des übernächsten Monats an.

§ 30

Preisgebundene Untermiete für die Überlassung des Wohnraums

(1) Die preisgebundene Untermiete für die Überlassung einer Wohnung im ganzen darf die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigen, die für das Hauptmietverhältnis preisrechtlich zulässig ist.

(2) Bei der Untervermietung eines Teiles einer Wohnung darf die preisgebundene Untermiete für den Wohnraum einen entsprechenden Teil der nach Absatz 1 maßgeblichen Miete des Hauptmietverhältnisses nicht übersteigen. Dieser Teil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche des untervermieteten Teils zur Gesamtwohnfläche, wobei gemeinschaftlich genutzte Räume außer Betracht bleiben; wesentliche Unterschiede im Wohnwert der Räume sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der preisgebundenen Untermiete nach Absatz 2 bleiben Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Untermietzuschläge, die in der Hauptmiete enthalten sind, außer Ansatz. Die danach

ermittelte Untermiete darf um diese Zuschläge erhöht werden, soweit sie den untervermieteten Raum betreffen.

§ 31

Einrichtungsgegenstände und Nebenleistungen

(1) Gilt die preisgebundene Untermiete, so ist für die mietweise Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen eine angemessene Vergütung zulässig. Wird eine vollständige Ausstattung überlassen, so ist für die Angemessenheit der Vergütung je nach der Art der Ausstattung von 50 bis 100 vom Hundert der sich aus § 30 ergebenden preisgebundenen Untermiete für die Überlassung des Wohnraums auszugehen.

(2) Für Nebenleistungen, die vom Hauptmieter erbracht werden, ist eine Vergütung in angemessener Höhe zulässig. Zu den Nebenleistungen gehören insbesondere die Mitüberlassung der Kücheneinrichtung, der anteilige Strom- und Gasverbrauch, die Lieferung von Bettwäsche und Dienstleistungen.

§ 32

Mietverhältnisse, die der Untervermietung gleichstehen

Der Untervermietung eines Teiles einer Wohnung steht es gleich, wenn der Eigentümer oder jemand, der sonst zur Nutzung oder zum Gebrauch einer Wohnung berechtigt ist, einen Teil der von ihm selbst benutzten Wohnung vermietet. Die preisgebundene Untermiete darf um einen Zuschlag erhöht werden, der sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 ergibt.

Fünfter Abschnitt

Änderung der Miete in besonderen Fällen

§ 33

Miete für Wohnraum in Baracken, Bunkern, Behelfsheimen und dergleichen

Auf Wohnraum in Bunkern, Baracken, Behelfsheimen, Nissenhütten sowie auf sonstige behelfsmäßige Unterkünfte finden § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 keine Anwendung.

Sechster Abschnitt

Übergangsregelungen

§ 34

Übergangsregelung für Mieterhöhungen und Mietherabsetzungen

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung über einen Antrag auf Genehmigung einer Mieterhöhung oder auf Herabsetzung der Stichtagsmiete noch nicht entschieden worden, oder ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, so bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 35

Übergangsregelung für Untermieten

Ist die nach den Vorschriften des Vierten Abschnittes zulässige preisgebundene Untermiete niedriger als die bisherige preisrechtlich zulässige Untermiete, so bleibt diese für das bestehende Untermietverhältnis zulässig.

§ 36

Übergangsregelung für Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage

Für die Zeit bis zum 30. April 1961 sind an Stelle der §§ 21 bis 24 die Vorschriften der Berliner Verordnung über die Erhebung der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 37

Gewerbliche Zimmervermietung

(1) Die Vermietung von Wohnraum unterliegt nicht den Vorschriften dieser Verordnung, soweit und solange er nach Art eines Betriebes des Beherbergungsgewerbes tageweise vermietet wird (gewerbliche Zimmervermietung).

(2) Erfolgt die Vermietung nach Absatz 1 im Wege der Untermiete, so darf die Hauptmiete um den in § 15 genannten Zuschlag erhöht werden.

§ 38

Außerkräftretende Vorschriften

(1) Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, treten außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Verordnungen

Anordnung über die Auswirkung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer auf Miet- und Pachtverträge vom 12. Januar 1943 (Reichsanzeiger Nr. 19 vom 25. Januar 1943); Verordnung über die Senkung der Mieten von Räumen, die dem Reichsmietengesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1937 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin S. 899);

Anordnung zur Verordnung über die Senkung der Mieten von Räumen, die dem Reichsmietengesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1937/14. Januar/18. Januar 1938 — Berliner Mietsenkungsverordnung — vom 1. März 1938 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin S. 177); Anordnung zur Verordnung über die Senkung der Mieten von Räumen, die dem Reichsmietengesetz unterliegen, vom 22. Dezember 1937/14. Januar/18. Januar/30. Mai 1938 — Berliner Mietsenkungsverordnung — vom 1. September 1938 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin S. 701);

Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 216);

Anordnung über Mieten von Wohnungen, die durch den Wiederaufbau teilzerstört oder die Wiederherstellung beschädigter Wohngebäude gewonnen werden, vom 5. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 554);

Verordnung über die Erhebung der Heizungskosten bei Inbetriebnahme der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530);

Anordnung über Mietsicherheiten vom 2. Oktober 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 915);

Anordnung über Baukostenzuschüsse und Baudarlehen Wohnungssuchender vom 7. Januar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 70);

Verordnung über Preisbildung für Zuschußwohnungen bei Wegfall von Zinsvergünstigungen vom 18. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 97) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Anordnung über Preisbildung für Zuschußwohnungen bei Wegfall von Zinsvergünstigungen vom 9. November 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 628);

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 8. Juni 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 386);

Verordnung über die Umlegung von Grundsteuerbelastungen vom 2. Juli 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 770);

2. Runderlasse

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 184/37 betr. Preisüberwachung und Preisbildung bei Mieten vom 12. Dezember 1937 (Mitteilungsblatt, Sondernummer vom 15. Dezember 1937);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 153/38 betr. Mieterhöhung bei Änderung der Benutzungsart von Räumen vom 29. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I 1939 S. 10);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 154/38 betr. Verweisung an Mieteinigungsämter vom 30. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I 1939 S. 10);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 29/39 betr. Mieterhöhung durch den Wegfall von Steuerbefreiungen am 1. April 1939 vom 12. April 1939 (Mitteilungsblatt I S. 132);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 8/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Warmwasserversorgung vom 17. Januar 1940 (Mitteilungsblatt I S. 81);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 17/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Sammelheizung vom 1. Februar 1940 (Mitteilungsblatt I S. 106);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 55/40 betr. Preisbildung und Preisüberwachung bei Mieten während des Krieges vom 5. Mai 1940 (Mitteilungsblatt I S. 300);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 151/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Sammelheizung vom 16. Dezember 1940 (Mitteilungsblatt I S. 883);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 85/42 betr. Erhöhung des Mietzinses bei Einbau von Fettabscheidern vom 9. September 1942 (Mitteilungsblatt II S. 237);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 29/42 betr. Berücksichtigung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer bei Ertragsberechnungen auf Grund der Ziffern 48 ff. des Runderlasses Nr. 184/37 vom 12. Dezember 1937; vom 19. Mai 1943 (Mitteilungsblatt I S. 339);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 2/44 betr. Wegfall der Steuerbefreiung für die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes im Altreich und im Saarland ab 1. April 1944, hier: Mieterhöhung; vom 24. Januar 1944 (Mitteilungsblatt I S. 81);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 75/43 betr. Anträge auf Mietzinsenerhöhung nach Rückzahlung der Arbeitgeberdarlehen des Reiches vom 10. Februar 1944 (Mitteilungsblatt I S. 94);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 52/44 betr. Vereinfachter Geschäftsverkehr zwischen Vermietern und Mietern vom 16. Oktober 1944 (Mitteilungsblatt I S. 487);

3. Erlasse und Grundsätzliche Entscheidungen

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Mietsicherheiten und Baukostenzuschüsse vom 10. Februar 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 1 S. 7);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Umlegung des Wassergeldes und Übertragung der Schönheitsreparaturen auf die Mieter vom 1. März 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 3 S. 7);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. unzulässige Mieterhöhungen bei baulichen Verbesserungen vor dem 15. Oktober 1937 vom 8. März 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 3 S. 7);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verkürzung (Änderung) der Kündigungsfrist vom 10. Mai 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 11 S. 8);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Abstandssummen bei Mietwohnungen vom 5. Juli 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 19 S. 2);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Stopmiete vom 18. Juli 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 21 S. 3);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verschlechterung der Kündigungsfristen vom 1. August 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 23 S. 5);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Mietzinses auf Grund baulicher Verbesserungen vom 20. Oktober 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 34 S. 3);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Zinssatzes für Hauszinssteuerhypotheken vom 24. November 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 39 S. 17);

Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. frei finanzierte Neubauten (Mietzinsberechnung bei Neubauten mit Reichsbürgerschaft) vom 6. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 41 S. 3); Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Wegfall von Zinsnachlaß für die aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reiches gewährten Baudarlehen vom 25. Mai 1939 (Mitteilungsblatt I S. 196);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Zinssatzes für Hauszinssteuerhypotheken vom 14. Juni 1939 (Mitteilungsblatt I S. 223);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Angleichung von Gefälligkeitsmieten vom 21. Juli 1939 (Mitteilungsblatt I S. 309);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Gewährung von Zinszuschüssen aus Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheken zur Zinsverbilligung für sogenannte Ersatz- und Streckungshypotheken vom 20. Juli 1940 (Mitteilungsblatt I S. 541);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verpflichtung zur Rückzahlung des Überpreises bei Verstoß gegen Preisvorschriften vom 22. November 1940 (Mitteilungsblatt I S. 817);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Mietsenkung bei Stilllegung von Fahrstühlen vom 6. März 1941 (Mitteilungsblatt I S. 265);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisüberwachung bei Mieten vom 16. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 169);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisvorbehalte bei Abschluß von Mietverträgen vom 23. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 180);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Optionsrecht des Mieters vom 30. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 200);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisvorbehalte bei Abschluß von Mietverträgen vom 27. Juli 1942 (Mitteilungsblatt I S. 502).

(2) § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und die Berliner Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 8. Juni 1953 sind auf Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, nicht mehr anzuwenden.

§ 39

Zuwiderhandlungen

Durch diese Verordnung wird die Anwendbarkeit der Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 auf Verstöße gegen das Verbot von Preiserhöhungen nach der Verordnung vom 26. November 1936 in Verbindung mit Mietpreisvorschriften nicht berührt.

§ 40

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 7/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 7. März 1961	52 15. 3. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung Vom 14. März 1961	55 18. 3. 61	19. 3. 61
Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Einführung von Rechtsverordnungen im Saarland (BAA-EinfDV-Saar) Vom 8. März 1961	55 18. 3. 61	19. 6. 61
Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Vom 15. März 1961	56 21. 3. 61	22. 3. 61
Sechste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. BAA-FeststellungsDV) Vom 19. März 1961	56 21. 3. 61	22. 3. 61

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1.54 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7.21 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren Strafvollzug Strafregister — 313 Haftentschädigungen Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3.92 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2.80 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3.71 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8.96 DM zuzüglich 0.50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6.86 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5.74 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4.48 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 422 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7.70 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 1,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.